

# Verordnung

zur Sicherung von Naturdenkmälern im \*) Landkreis Melk

Auf Grund der §§ 3, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 bis 4 und des § 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde für den Bereich des \*) Landkreises Melk

folgendes verordnet:

## § 1.

Die in der nachfolgend abgedruckten Liste aufgeführten Naturdenkmale werden mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Naturdenkmalbuch eingetragen und erhalten damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes. Die Anmerkung im Grundbuche wird amtlich verfügt.

## § 2.

Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung der Naturdenkmale ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Naturdenkmale oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z. B. durch Anbringen von Aufschriften, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Abladen von Schutt oder dergleichen. Als Veränderung eines Baundenkmals gilt auch das Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verlegen des Wurzelwerks oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmals handelt. Die Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmälern der Naturschutzbehörde zu melden.

## § 3.

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von der unterzeichneten Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

## § 4.

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

## § 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe ~~in den "Amtlichen Mitteilungen des Landrates Melk und im "Melker Anzeiger"~~ in Kraft.

\*) Angabe des Wirkungsbereichs der unteren Naturschutzbehörde.

\*\*) Amtsblatt, Amtsverfünder, Amtsverfünderungsblatt oder dgl.

Liste

# Liste der Naturdenkmale

Nr. des Nat. Denkmals	Bezeichnung, Anzahl, Ort, Name der Naturdenkmale	Angaben über die Lage der Naturdenkmale			Bezeichnung der mitgeschützten Umgebung, zugelassene Nutzung u. a.
		Stadt, Land-Gemeinde (Ortsbezirk, Gemarkung, Forstamt)	Meßtischblatt 1:25 000; Sagen-Nummer, Flur-, Parzellen-Nummer; Eigentümer	Lagebezeichnung nach festen Geländepunkten (Himmelsrichtung, Entfernung u. dgl.)	
	Felsgruppe "Rogelstein"	L.K. Melk, Gde. Zelking.	E.Z.45, K.G. Zelking, P.N.1085 Eigentümer: Alexander Graf Heussenstamm'sche Gutsverwaltung in Zelking bei Melk.	Wackelstein, ruhend auf einer Felspyramide, westlich von Zelking auf der Höhe von 480 m.	Keine.

Melk, am \_\_\_\_\_, den 25.5. 1942.

Der Landrat des Kreises Melk  
als unsere Naturschutzbehörde  
(Unterschrift)

( 231. \*\*) vom \_\_\_\_\_ 19 \_\_\_\_\_ St. [ Nr. ] \_\_\_\_\_ G. \_\_\_\_\_ )

\*\*) Amtsblatt, Amtsverfündiger, Amtsverfündigungsblatt oder dgl.

# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MELK

Fachgebiet Umweltrecht  
3390 Melk, Abt Karl-Straße 25a



Bezirkshauptmannschaft Melk, 3390

Frau  
Sylvia Weißenbacher  
Gassen 11  
3393 Zelking

Dieser Bescheid ist mit 24. Sep. 2012  
in Rechtskraft erwachsen  
Melk, am 04. Dez. 2012  
Für den Bezirkshauptmann



*Bürbaumer*  
(BÜRBAUMER)

MEW3-N-128/001

Beilagen  
---

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	Bearbeiter	02752 9025 Durchwahl	Datum
	Bürbaumer Maria	32235	7. August 2012

Betrifft

Weißenbacher Sylvia, "Felsgruppe Rogelstein" auf dem Gst. Nr. 1085/1, KG Zelking, Gemeinde Zelking - Matzleinsdorf, eingetragen im Naturdenkmalbuch des Verwaltungsbezirkes Melk mit Nr. 21; **Verfahren nach dem NÖ Naturschutzgesetz - Feststellung über den tatsächlichen und rechtlichen Bestand des Naturdenkmales**

## Bescheid

Mit Verordnung des Landrates Melk vom 25.5.1942 wurde die Felsgruppe „Rogelstein“ auf dem damaligen Grundstück Nr. 1085, KG Zelking, Gemeinde Zelking-Matzleinsdorf, zum Naturdenkmal erklärt und unter der Nr. 21 im Naturdenkmalbuch des Verwaltungsbezirkes Melk eingetragen.

## Spruch:

Die Bezirkshauptmannschaft Melk **stellt fest**, dass sich die im Naturdenkmalbuch des Verwaltungsbezirkes Melk unter der Einlagezahl Nr. 21 eingetragene und zum Naturdenkmal erklärte Felsgruppe „Rogelstein“ auf dem Grundstück Nr. 1085/1, KG Zelking, Gemeinde Zelking-Matzleinsdorf, befindet.

## Rechtsgrundlagen:

§ 12 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500

## Begründung

Mit Verordnung des Landrates Melk vom 25.5.1942 wurde die Felsgruppe auf dem damaligen Grundstück Nr. 1085, KG Zelking, Gemeinde Zelking-Matzleinsdorf, zum Naturdenkmal erklärt und unter der Nr. 21 im Naturdenkmalbuch des Verwaltungsbezirkes Melk eingetragen.

Eine Erhebung vor Ort durch den naturschutzfachlichen Amtssachverständigen hat ergeben, dass das Naturdenkmal nach wie vor vorhanden ist.

Das gegenständliche Naturdenkmal ist im Grundbuch nicht ersichtlich und soll nun auf dem betroffenen Grundstück mit der aktuellen Grundstücksnummer 1085/1, KG Zelking, Gemeinde Zelking – Matzleinsdorf, eingetragen werden.

Aufgrund der Sach- und Rechtslage war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Melk eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.


Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30.

Ergeht weiters an:

2. die Gemeinde Zelking-Matzleinsdorf, z.H. dem Herrn Bürgermeister;
3. die NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3100 St. Pölten.

Für den Bezirkshauptmann

(Mag. Hagel)



# Verordnung

zur Sicherung von Naturdenkmälern im \*) Landkreis Melk

Auf Grund der §§ 3, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 bis 4 und des § 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde für den Bereich des \*) Landkreises Melk

folgendes verordnet:

## § 1.

Die in der nachfolgend abgedruckten Liste aufgeführten Naturdenkmale werden mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Naturdenkmalsbuch eingetragen und erhalten damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes. Die Anmerkung im Grundbuche wird amtlich verfügt.

## § 2.

Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung der Naturdenkmale ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Naturdenkmale oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z. B. durch Anbringen von Aufschriften, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Abladen von Schutt oder dergleichen. Als Veränderung eines Baundenkmals gilt auch das Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verlegen des Wurzelwerks oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmals handelt. Die Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmälern der Naturschutzbehörde zu melden.

## § 3.

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von der unterzeichneten Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

## § 4.

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

## § 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe ~~in den "Amtlichen Mitteilungen des Landrates Melk und im "Melker Anzeiger"~~ in Kraft.

\*) Angabe des Wirkungsbereichs der unteren Naturschutzbehörde.

\*\*\*) Amtsblatt, Amtsverfünder, Amtsverfünderungsblatt oder dgl.

Liste

# Liste der Naturdenkmale

Cfd. Nr. im Naturdenkmal- buch	Bezeichnung, Anzahl, Nr., Name der Naturdenkmale	Angaben über die Lage der Naturdenkmale			Bezeichnung der mitgeschützten Umgebung, zugehörige Nutzung u. a.
		Stadt, Land-Gemeinde (Ortsbezirk, Gemarkung, Gorskam)	Meßtischblatt 1:25000; Sagen-Nummer, Flur- Parzellen-Nummer; Eigentümer	Lagebezeichnung nach festen Geländepunkten (Sinnrichtung, Entfernung u. dgl.)	
	Felsgruppe "Rogelstein"	L.K. Melk, Gde. Zelking.	E.Z.45, K.G. Zel- king, P.N.1085 Eigentümer: A- lexander Graf Heussenstamm' sche Gutsver- waltung in Zel- king bei Melk.	= Wackerstein, ruhend auf ei- ner Felspyrami- de, westlich von Zelking auf der Höhe von 480 m.	Keine.

Melk, am \_\_\_\_\_, den 25.5. \_\_\_\_\_ 19.42.

Der Landrat des Kreises Melk  
als unsere Naturschutzbehörde  
(Unterschrift)

( *NBl.* \*\*) vom \_\_\_\_\_ 19\_\_\_\_ St. | Nr. | \_\_\_\_\_ G. \_\_\_\_\_ )

\*\*) Amtsblatt, Amtsverfündiger, Amtsverfündigungsblatt oder dgl.

# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MELK

Fachgebiet Umweltrecht  
3390 Melk, Abt Karl-Straße 25a



Bezirkshauptmannschaft Melk, 3390

Frau  
Sylvia Weißenbacher  
Gassen 11  
3393 Zelking

Dieser Bescheid ist mit 24. Sep. 2012  
in Rechtskraft erwachsen  
Melk, am 04. Dez. 2012  
Für den Bezirkshauptmann



*Bürbaumer*  
(BÜRBAUMER)

MEW3-N-128/001

Beilagen  
---

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	Bearbeiter	02752 9025 Durchwahl	Datum
	Bürbaumer Maria	32235	7. August 2012

Betrifft

Weißenbacher Sylvia, "Felsgruppe Rogelstein" auf dem Gst. Nr. 1085/1, KG Zelking, Gemeinde Zelking - Matzleinsdorf, eingetragen im Naturdenkmalbuch des Verwaltungsbezirkes Melk mit Nr. 21; **Verfahren nach dem NÖ Naturschutzgesetz - Feststellung über den tatsächlichen und rechtlichen Bestand des Naturdenkmales**

## Bescheid

Mit Verordnung des Landrates Melk vom 25.5.1942 wurde die Felsgruppe „Rogelstein“ auf dem damaligen Grundstück Nr. 1085, KG Zelking, Gemeinde Zelking-Matzleinsdorf, zum Naturdenkmal erklärt und unter der Nr. 21 im Naturdenkmalbuch des Verwaltungsbezirkes Melk eingetragen.

## Spruch:

Die Bezirkshauptmannschaft Melk **stellt fest**, dass sich die im Naturdenkmalbuch des Verwaltungsbezirkes Melk unter der Einlagezahl Nr. 21 eingetragene und zum Naturdenkmal erklärte Felsgruppe „Rogelstein“ auf dem Grundstück Nr. 1085/1, KG Zelking, Gemeinde Zelking-Matzleinsdorf, befindet.

## Rechtsgrundlagen:

§ 12 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500

## Begründung

Mit Verordnung des Landrates Melk vom 25.5.1942 wurde die Felsgruppe auf dem damaligen Grundstück Nr. 1085, KG Zelking, Gemeinde Zelking-Matzleinsdorf, zum Naturdenkmal erklärt und unter der Nr. 21 im Naturdenkmalbuch des Verwaltungsbezirkes Melk eingetragen.

Eine Erhebung vor Ort durch den naturschutzfachlichen Amtssachverständigen hat ergeben, dass das Naturdenkmal nach wie vor vorhanden ist.

Das gegenständliche Naturdenkmal ist im Grundbuch nicht ersichtlich und soll nun auf dem betroffenen Grundstück mit der aktuellen Grundstücksnummer 1085/1, KG Zelking, Gemeinde Zelking – Matzleinsdorf, eingetragen werden.

Aufgrund der Sach- und Rechtslage war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Melk eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

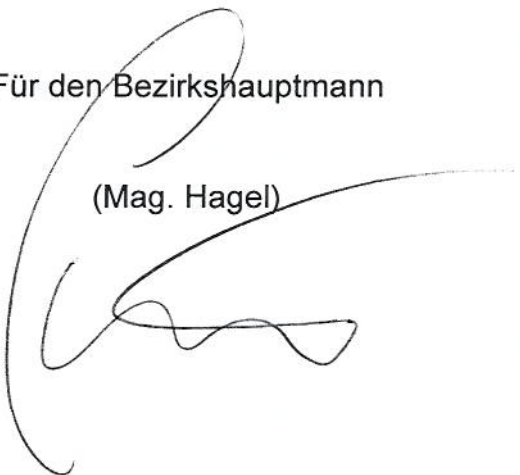
Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30.

Ergeht weiters an:

2. die Gemeinde Zelking-Matzleinsdorf, z.H. dem Herrn Bürgermeister;
3. die NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3100 St. Pölten.

Für den Bezirkshauptmann

(Mag. Hagel)

A large, stylized handwritten signature in black ink, written over the printed name '(Mag. Hagel)'. The signature is fluid and cursive, with a large loop at the top and a long horizontal stroke extending to the right.